

# Bundesgesetzblatt <sup>1877</sup>

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 1998

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 98	<b>Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes und anderer Gesetze</b> ..... FNA: neu: 4120-9-2/1; 4120-9-2, 4127-1, 315-1-1, 311-13, 311-14-1 GESTA: C146	1878
23. 7. 98	<b>Ausführungsgesetz zu dem Vertrag vom 24. September 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen</b> ..... FNA: neu: 2129-33; 450-2 GESTA: A003	1882
23. 7. 98	<b>Gesetz zur Beseitigung von Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren und Staaten</b> . FNA: 400-1, 403-20, 400-1-2 GESTA: C197	1886
23. 7. 98	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKGÄndG)</b> ..... FNA: 701-1 GESTA: E038	1887
15. 7. 98	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen ..... FNA: 7631-1-20	1889
16. 7. 98	Verordnung über die Untersuchung männlicher Tiere zur Erteilung der Besamungserlaubnis ..... FNA: neu: 7824-4-9; 7824-4-2	1891
17. 7. 98	Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatGAussV) ..... FNA: neu: 708-20-4	1893
22. 7. 98	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO-ÄndV) ..... FNA: 827-6-3	1894
23. 7. 98	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung ..... FNA: 7847-11-4-69	1909
27. 7. 98	Verordnung zur Verlängerung der Wohngeldüberleitungsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (Wohngeldüberleitungs-Verlängerungsverordnung - WoGültVerIV) ..... FNA: neu: 402-27-4	1911
8. 7. 98	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 1 § 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 G 10) . FNA: 1104-5, 190-2	1912
14. 7. 98	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen ..... FNA: 424-2-1-1	1912

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1913
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1913

## Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes und anderer Gesetze

Vom 22. Juli 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht vor § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils des Zweiten Buches wird durch folgende Überschriften ersetzt:
 

„Erster Abschnitt	
Verschmelzung unter Beteiligung von Personengesellschaften	39 bis 45e
Erster Unterabschnitt	
Verschmelzung unter Beteiligung von Personenhandelsgesellschaften	39 bis 45
Zweiter Unterabschnitt	
Verschmelzung unter Beteiligung von Partnerschaftsgesellschaften	45a bis 45e“.
  - b) Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils des Fünften Buches wird durch folgende Überschriften ersetzt:
 

„Erster Abschnitt	
Formwechsel von Personengesellschaften	214 bis 225c
Erster Unterabschnitt	
Formwechsel von Personenhandelsgesellschaften	214 bis 225
Zweiter Unterabschnitt	
Formwechsel von Partnerschaftsgesellschaften	225a bis 225c“.
2. In § 2 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ ein Komma und das Wort „Partner“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „und Partnerschaftsgesellschaften“ eingefügt.
4. In § 5 Abs. 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ ein Komma und die Wörter „einem Partner“ eingefügt.
5. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Handelsregister“ ein Komma und das Wort „Partnerschaftsregister“ eingefügt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Firma“ die Wörter „oder Name“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Ist eine Partnerschaftsgesellschaft an der Verschmelzung beteiligt, gelten für die Fortführung der Firma oder des Namens die Absätze 1 und 2 entsprechend. Eine Firma darf als Name einer Partnerschaftsgesellschaft nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes fortgeführt werden. § 1 Abs. 3 und § 11 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“
7. In § 26 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesellschaftsvertrag“ ein Komma und die Wörter „der Partnerschaftsvertrag“ eingefügt.
8. § 29 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„Das gleiche gilt, wenn bei einer Verschmelzung von Rechtsträgern derselben Rechtsform die Anteile oder Mitgliedschaften an dem übernehmenden Rechtsträger Verfügungsbeschränkungen unterworfen sind.“
9. § 33 wird wie folgt gefaßt:
 

„§ 33

Anderweitige Veräußerung

Einer anderweitigen Veräußerung des Anteils durch den Anteilsinhaber stehen nach Fassung des Verschmelzungsbeschlusses bis zum Ablauf der in § 31 bestimmten Frist Verfügungsbeschränkungen bei den beteiligten Rechtsträgern nicht entgegen.“
10. In § 37 werden nach dem Wort „Gesellschaftsvertrag“ ein Komma und die Wörter „der Partnerschaftsvertrag“ eingefügt.
11. Die Überschrift vor § 39 wird wie folgt gefaßt:
 

„Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt

Verschmelzung unter Beteiligung von Personengesellschaften

Erster Unterabschnitt

Verschmelzung unter Beteiligung von Personenhandelsgesellschaften“.
12. § 43 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„Die Mehrheit muß mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen betragen.“

13. Nach § 45 wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:
- „Zweiter Unterabschnitt  
Verschmelzung unter Beteiligung  
von Partnerschaftsgesellschaften  
§ 45a  
Möglichkeit der Verschmelzung  
Eine Verschmelzung auf eine Partnerschaftsgesellschaft ist nur möglich, wenn im Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens alle Anteilinhaber übertragender Rechtsträger natürliche Personen sind, die einen Freien Beruf ausüben (§ 1 Abs. 1 und 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes). § 1 Abs. 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes bleibt unberührt.  
§ 45b  
Inhalt des Verschmelzungsvertrages  
(1) Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf hat zusätzlich für jeden Anteilinhaber eines übertragenden Rechtsträgers den Namen und den Vornamen sowie den in der übernehmenden Partnerschaftsgesellschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners zu enthalten.  
(2) § 35 ist nicht anzuwenden.  
§ 45c  
Verschmelzungsbericht  
und Unterrichtung der Partner  
Ein Verschmelzungsbericht ist für eine an der Verschmelzung beteiligte Partnerschaftsgesellschaft nur erforderlich, wenn ein Partner gemäß § 6 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist. Von der Geschäftsführung ausgeschlossene Partner sind entsprechend § 42 zu unterrichten.  
§ 45d  
Beschluß der Gesellschafterversammlung  
(1) Der Verschmelzungsbeschluß der Gesellschafterversammlung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Partner; ihm müssen auch die nicht erschienenen Partner zustimmen.  
(2) Der Partnerschaftsvertrag kann eine Mehrheitsentscheidung der Partner vorsehen. Die Mehrheit muß mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen betragen.  
§ 45e  
Anzuwendende Vorschriften  
Die §§ 39 und 45 sind entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 45d Abs. 2 ist auch § 44 entsprechend anzuwenden.“
14. In § 46 Abs. 3 wird das Wort „Gesellschafter“ durch das Wort „Anteilinhaber“ ersetzt.
15. In § 51 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaft“ ein Komma und die Wörter „eine Partnerschaftsgesellschaft“ eingefügt.
16. In § 52 Abs. 1 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaft“ ein Komma und die Wörter „eine Partnerschaftsgesellschaft“ eingefügt.
17. In § 57 werden nach dem Wort „Gesellschaftsverträgen“ ein Komma und das Wort „Partnerschaftsverträgen“ eingefügt.
18. In § 69 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaft“ ein Komma und die Wörter „einer Partnerschaftsgesellschaft“ eingefügt.
19. In § 74 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesellschaftsverträgen“ ein Komma und das Wort „Partnerschaftsverträgen“ eingefügt.
20. In § 80 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „zugunsten der Genossen einer übertragenden Genossenschaft“ gestrichen.
21. § 99 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Ein eingetragener Verein darf im Wege der Verschmelzung Rechtsträger anderer Rechtsform nicht aufnehmen und durch die Verschmelzung solcher Rechtsträger nicht gegründet werden.“
22. In § 104 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „übertragender“ das Wort „wirtschaftlicher“ eingefügt.
23. § 126 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
a) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ ein Komma und die Wörter „einem Partner“ eingefügt.  
b) In Nummer 10 wird das Wort „übernehmenden“ durch das Wort „beteiligten“ ersetzt.
24. § 130 wird wie folgt geändert:  
a) In der Überschrift werden die Wörter „und Bekanntmachung“ gestrichen.  
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) Das Wort „Handelsregisterauszug“ wird durch das Wort „Registerauszug“ ersetzt.  
bb) Das Wort „beglaubigte“ wird gestrichen.  
cc) Nach dem Wort „Gesellschaftsvertrages“ werden ein Komma und die Wörter „des Partnerschaftsvertrages“ eingefügt.
25. In § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „übernehmenden“ durch das Wort „beteiligten“ ersetzt.
26. § 137 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
a) Das Wort „Handelsregisterauszug“ wird durch das Wort „Registerauszug“ ersetzt.  
b) Das Wort „beglaubigte“ wird gestrichen.  
c) Nach dem Wort „Gesellschaftsvertrages“ werden ein Komma und die Wörter „des Partnerschaftsvertrages“ eingefügt.
27. § 191 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „und Partnerschaftsgesellschaften“ eingefügt.  
b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaften“ die Wörter „und Partnerschaftsgesellschaften“ eingefügt.

28. § 200 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Firma“ die Wörter „oder Name“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist formwechselnder Rechtsträger oder Rechtsträger neuer Rechtsform eine Partnerschaftsgesellschaft, gelten für die Beibehaltung oder Bildung der Firma oder des Namens die Absätze 1 und 3 entsprechend. Eine Firma darf als Name einer Partnerschaftsgesellschaft nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes beibehalten werden. § 1 Abs. 3 und § 11 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

29. § 211 wird wie folgt gefaßt:

„§ 211

Anderweitige Veräußerung

Einer anderweitigen Veräußerung des Anteils durch den Anteilshaber stehen nach Fassung des Umwandlungsbeschlusses bis zum Ablauf der in § 209 bestimmten Frist Verfügungsbeschränkungen nicht entgegen.“

30. Die Überschrift vor § 214 wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt

Formwechsel von Personengesellschaften

Erster Unterabschnitt

Formwechsel von Personenhandelsgesellschaften“.

31. § 217 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mehrheit muß mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen betragen.“

32. Nach § 225 wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt

Formwechsel von Partnerschaftsgesellschaften

§ 225a

Möglichkeit des Formwechsels

Eine Partnerschaftsgesellschaft kann auf Grund eines Umwandlungsbeschlusses nach diesem Gesetz nur die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft erlangen.

§ 225b

Umwandlungsbericht  
und Unterrichtung der Partner

Ein Umwandlungsbericht ist nur erforderlich, wenn ein Partner der formwechselnden Partnerschaft gemäß § 6 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist. Von der Geschäftsführung ausgeschlossene Partner sind entsprechend § 216 zu unterrichten.

§ 225c

Anzuwendende Vorschriften

Auf den Formwechsel einer Partnerschaftsgesellschaft sind § 214 Abs. 2 und die §§ 217 bis 225 entsprechend anzuwenden.“

33. In § 226 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaft“ ein Komma und die Wörter „einer Partnerschaftsgesellschaft“ eingefügt.

34. § 228 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Möglichkeit des Formwechsels“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Formwechsel in eine Partnerschaftsgesellschaft ist nur möglich, wenn im Zeitpunkt seines Wirksamwerdens alle Anteilshaber des formwechselnden Rechtsträgers natürliche Personen sind, die einen Freien Beruf ausüben (§ 1 Abs. 1 und 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes). § 1 Abs. 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes bleibt unberührt.“

35. In § 233 Abs. 1 werden nach dem Wort „Rechts“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Handelsgesellschaft“ die Wörter „oder einer Partnerschaftsgesellschaft“ eingefügt.

36. In § 234 Nr. 2 wird der Punkt nach dem Wort „ihnen“ durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„3. beim Formwechsel in eine Partnerschaftsgesellschaft der Partnerschaftsvertrag. § 213 ist nicht anzuwenden.“

37. § 270 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Zu dem Abfindungsangebot ist eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes einzuholen. § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist nicht anzuwenden.“

38. In § 282 Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 270“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

39. In § 290 wird nach der Angabe „§ 270“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

40. In § 300 wird nach der Angabe „§ 270“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

41. In § 307 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesellschaftsvertrag“ ein Komma und die Wörter „der Partnerschaftsvertrag“ eingefügt.

42. In § 313 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt.

43. § 315 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „vertretungsberechtigter Gesellschafter“ und nach den Wörtern „nicht vertretungsberechtigter Gesellschafter“ jeweils die Wörter „oder Partner“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt.
44. In § 316 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ ein Komma und die Wörter „vertretungsberechtigte Partner“ eingefügt.
1. In § 3 Abs. 4 werden nach dem Wort „Partnerschaft“ die Wörter „oder der Umwandlung in oder auf eine Partnerschaft“ eingefügt.
2. § 5 Abs. 4 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:  
„5. die Umwandlung, das Erlöschen des Namens der Partnerschaft sowie Löschungen von Amts wegen.“

#### **Artikel 1a**

##### **Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes**

Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:  
„Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt.“
2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befaßt, so haften nur sie gemäß Absatz 1 für berufliche Fehler neben der Partnerschaft; ausgenommen sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung.“

#### **Artikel 2**

##### **Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung**

Die Partnerschaftsregisterverordnung vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474), wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 2a**

##### **Änderung der Insolvenzordnung**

In § 11 Abs. 2 Nr. 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Kommanditgesellschaft,“ das Wort „Partnerschaftsgesellschaft,“ eingefügt.

#### **Artikel 3**

##### **Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung**

Artikel 43 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### **Artikel 4**

##### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Partnerschaftsregisterverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### **Artikel 5**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. Juli 1998

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Kinkel

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

**Ausführungsgesetz  
zu dem Vertrag vom 24. September 1996  
über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen**

**Vom 23. Juli 1998**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Ausführungsgesetz  
zum Nuklearversuchsverbotsvertrag  
(UVNVAG)**

§ 1

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. Vertrag: der Vertrag vom 24. September 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einschließlich der gemäß Artikel 2 des Gesetzes zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen durch Rechtsverordnung in Kraft gesetzten Modifikationen;
2. Organisation: die nach Artikel II des Vertrags errichtete Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen;
3. Inspektionsgruppe: die von der Organisation mit der Durchführung einer Inspektion beauftragte Gruppe von Inspektoren und Inspektionsassistenten;
4. Inspektionsauftrag: der der Inspektionsgruppe vom Generaldirektor der Organisation nach Artikel IV Abs. 54 des Vertrags erteilte Auftrag zur Durchführung einer bestimmten Inspektion;
5. Inspektionsstätte: Grundstücke oder Räume in dem Gebiet, in dem eine Inspektion nach Artikel IV des Vertrags durchgeführt wird;
6. Beobachter: der Vertreter eines ersuchenden Vertragsstaates oder eines dritten Vertragsstaates, der zur Teilnahme an einer Inspektion nach Artikel IV Abs. 61 des Vertrags zugelassen ist;
7. Verpflichteter: wer Inspektionen nach § 3 zu dulden oder nach § 4 mitzuwirken hat.

§ 2

**Begleitgruppe**

(1) Inspektionen nach Artikel IV des Vertrags finden nur in Anwesenheit einer Begleitgruppe statt. Bei Inspektionen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wird die Begleitgruppe vom Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr, im übrigen von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe gestellt. Der Begleitgruppe können Vertreter anderer Bundesbehörden angehören.

(2) Der Leiter der Begleitgruppe hat sich dem Verpflichteten gegenüber auszuweisen. Er trifft die zur Durchführung der Inspektion erforderlichen Anordnungen, insbesondere solche zur Durchsetzung der in den §§ 3 und 4 genannten Befugnisse und Mitwirkungsrechte. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Dem Auswärtigen Amt wird vor der Entscheidung über den Widerspruch Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(3) Die Begleitgruppe hat die schutzwürdigen Interessen des Verpflichteten sowie der sonst betroffenen Personen zu berücksichtigen, soweit dies nach den Umständen möglich ist. Dies gilt insbesondere in bezug auf Maßnahmen zum Schutz sicherheitsempfindlicher Einrichtungen und Orte oder vertraulicher Informationen gemäß den im Vertrag genannten Bestimmungen.

(4) Der Verpflichtete trägt die ihm aus der Durchführung der Inspektionen entstehenden Kosten selbst, wenn sie nicht nach den Bestimmungen des Vertrags erstattet werden.

§ 3

**Inspektionsbefugnisse**

(1) Soweit es zur Durchführung von Inspektionen nach Artikel IV des Vertrags erforderlich ist, ist die Inspektionsgruppe befugt, nach entsprechender Anordnung

1. Grundstücke und Räume während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besich-

tigen, sofern die betroffenen Räume nicht dem Wohnen dienen,

2. Grundstücke und Räume, sofern die betroffenen Räume nicht dem Wohnen dienen, auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu betreten und zu besichtigen,
3. Grundstücke, Räume oder Wohnungen nach richterlicher Anordnung oder bei Gefahr im Verzug nach Anordnung des Leiters der Begleitgruppe zu durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln für einen Verstoß gegen Artikel I des Vertrags führen wird,
4. die nach dem Vertrag zugelassene Ausrüstung zu benutzen,
5. den Verpflichteten und dessen Personal zu befragen,
6. Standortbestimmungen, Messungen, Kartierungen, Aufnahmen oder Beobachtungen unter Nutzung der zugelassenen Ausrüstung vorzunehmen,
7. Proben innerhalb der Inspektionsstätte zu entnehmen und zu analysieren oder Proben zur Analyse in von der Organisation festgelegte Laboratorien außerhalb des Inspektionsgebiets weiterzugeben,
8. seismologische Untersuchungen und Überwachungen vorzunehmen,
9. Bohrarbeiten zur Gewinnung radioaktiver Proben durchzuführen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 eingeschränkt. Die richterliche Anordnung nach Satz 1 Nr. 3 ergeht durch das Landgericht, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Eine Person, die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Fragen zu beantworten hat, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie ist über das Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(3) Der Beobachter hat das Recht, die Inspektionsgruppe während der Inspektion zu begleiten, soweit es der Leiter der Begleitgruppe gestattet.

#### § 4

##### Mitwirkungspflichten

Der Verpflichtete hat die Inspektionsgruppe und die Begleitgruppe bei der Durchführung der Inspektionen zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel IV des Vertrags in Verbindung mit Teil II des Protokolls zum Vertrag erforderlich ist. Er hat

1. auf Verlangen des Leiters der Begleitgruppe einen Inspektionsbeauftragten zu benennen, der befugt ist, alle zur Durchführung der Inspektion erforderlichen betriebsinternen Anweisungen zu geben und Entscheidungen im Namen des Verpflichteten gegenüber dem Leiter der Begleitgruppe und der Inspektionsgruppe zu

treffen, und der für die Erfüllung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz Sorge zu tragen hat,

2. auf Verlangen des Leiters der Begleitgruppe die Inspektionsgruppe in die Inspektionsstätte einzuweisen,
3. der Inspektionsgruppe durch Vorlage geeigneter Unterlagen oder auf sonstige Weise darzulegen, daß Teile und Gegenstände der Inspektionsstätte, zu denen während der Inspektion kein Zugang gewährt wurde, nicht für nach dem Vertrag verbotene Zwecke verwendet wurden oder werden,
4. zur Klärung von Zweifelsfragen beizutragen.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 und 4 kann er die Mitwirkung verweigern, wenn er sich hierdurch selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Er ist über sein Recht zur Verweigerung der Mitwirkung zu belehren.

#### § 5

##### Durchführung von Inspektionen

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Befugnisse und Mitwirkungspflichten nach den §§ 3 und 4 sowie des Verfahrens zur Durchführung der Inspektionen regeln.

#### § 6

##### Haftung

(1) Wird jemand durch ein Mitglied der Inspektionsgruppe oder einen Beobachter geschädigt, haftet für diesen Schaden die Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften und Grundsätzen des deutschen Rechts, die anwendbar wären, wenn der Schaden durch einen eigenen Bediensteten oder durch eine Handlung oder Unterlassung, für die die Bundesrepublik Deutschland verantwortlich ist, verursacht worden wäre. Satz 1 ist auf Schäden, die von einem Mitglied der Inspektionsgruppe oder einem Beobachter außerhalb der Inspektionstätigkeit verursacht werden, sinngemäß anzuwenden.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative bei den regional zuständigen Wehrbereichsverwaltungen, im übrigen bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe geltend zu machen. Zur Durchsetzung der Ansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

#### § 7

##### Meldepflichten

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß zur Erfüllung der Verpflichtungen zur vertrauensbildenden Zusammenarbeit mit der Organisation nach Artikel IV Abs. 68 des Vertrags in Verbindung mit Teil III des Protokolls zum Vertrag chemische Explosionen in der Bundesrepublik Deutschland durch die zuständigen Überwachungsbehörden der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zu melden sind, und welche Angaben dabei zu machen sind.

## § 8

**Übermittlung und Geheimhaltung von Daten**

(1) Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe übermittelt dem Auswärtigen Amt über das Bundesministerium für Wirtschaft die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 7 gemeldeten oder erhobenen Daten, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist.

(2) Der Leiter der Begleitgruppe übermittelt dem Auswärtigen Amt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative über das Bundesministerium der Verteidigung, im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 zweite Alternative über das Bundesministerium für Wirtschaft alle der Begleitgruppe im Verlauf einer Inspektion bekanntgewordenen Daten, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden dürfen die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes und der zu diesen erlassenen Rechtsverordnungen bekanntgewordenen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Vertrag oder zur Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz oder von anderen Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(4) Das Auswärtige Amt darf

1. die ihm nach Absatz 1 übermittelten Daten an die Organisation übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist,
2. die ihm von der Organisation mitgeteilten Daten, einschließlich personenbezogener Daten, an andere Behörden übermitteln, soweit dies erforderlich ist,
  - a) um diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Überprüfung der Einhaltung des Vertrags durch die Vertragsstaaten zu ermöglichen oder
  - b) zur Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz oder von anderen Straftaten von erheblicher Bedeutung.

(5) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind. Sie haben die im Vertrag enthaltenen Bestimmungen zum Schutz vertraulicher Daten einzuhalten. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.

## § 9

**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder
  2. einer Vorschrift des § 4 Satz 2 über eine dort genannte Mitwirkungspflicht
- zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe.

## § 10

**Strafvorschriften**

(1) Wer vorsätzlich eine in § 9 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht, die geeignet ist, die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

**Artikel 2****Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. Straftaten nach § 328 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 4 und 5, auch in Verbindung mit § 330, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist;“.

2. § 328 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Nummer 1 das Wort „oder“ und in Nummer 2 der Punkt jeweils durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. eine nukleare Explosion verursacht oder

4. einen anderen zu einer in Nummer 3 bezeichneten Handlung verleitet oder eine solche Handlung fördert.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Taten nach Absatz 2 Nr. 4.“

3. § 330b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 330a Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 330a Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 330a Abs. 4“ durch die Angabe „§ 330a Abs. 5“ ersetzt.

**Artikel 2a****Neufassung des Strafgesetzbuches**

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom 1. Januar 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

(1) Artikel 2 und 2a dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz an dem Tage in Kraft, an dem der Vertrag vom 24. September 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen nach seinem Artikel XIV in Kraft tritt.

(2) Der Tag des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 2 genannten Vertrags ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.



Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 23. Juli 1998

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Kinkel

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Kinkel

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

Der Bundesminister der Verteidigung  
Volker Rühe

## **Gesetz zur Beseitigung von Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren und Staaten**

**Vom 23. Juli 1998**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 86 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 86

Vorschriften, die den Erwerb von Rechten durch Ausländer oder durch juristische Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung nicht im Bundesgebiet haben (ausländische juristische Personen), beschränken oder von einer Genehmigung abhängig machen, finden vom 30. Juli 1998 keine Anwendung mehr. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Erwerb von Rechten durch Ausländer oder ausländische juristische Personen zu beschränken und von der Erteilung einer Genehmigung abhängig machen, wenn Deutsche und inländische juristische Personen in dem betreffenden Staat in dem Erwerb von Rechten eingeschränkt werden und außenpolitische Gründe, insbesondere das

Retorsionsrecht, dies erfordern. Satz 2 gilt nicht für Ausländer und ausländische juristische Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union.“

2. Artikel 88 wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

#### **Aufhebung sonstiger Vorschriften über Erwerbsbeschränkungen**

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Aufhebung von Erwerbsbeschränkungen für Staatsangehörige und Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-20, veröffentlichten bereinigten Fassung und
2. Artikel 2 des Zweiten Teils des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 23. Juli 1998

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Kinkel

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung  
des Rechts der Industrie- und Handelskammern  
(IHKGÄndG)**

**Vom 23. Juli 1998**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Industrie- und Handelskammern können einzelne, ihnen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegende Aufgaben einvernehmlich einer anderen Industrie- und Handelskammer übertragen oder zu ihrer Erfüllung öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse bilden.“

2. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gewerbetreibenden, die einer Industrie- und Handelskammer mehrfach angehören (zum Beispiel mit Tochtergesellschaften), kann von dieser ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden.“

3. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden; dabei sollen insbesondere Art, Umfang und Leistungskraft des Gewerbebetriebes berücksichtigt werden.“

4. Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Nicht in das Handelsregister eingetragene Kammerzugehörige, deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerertragsgesetz oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerertrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 2 vom Hundert des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgaben-

ordnung genannten Betrages nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushaltsatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, daß bei einer Kammer auf Grund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur ihres Bezirks die Zahl der Beitragspflichtigen durch die in Satz 3 genannte Freistellungsgrenze auf weniger als zwei Drittel aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr die Freistellung davon abhängig machen, daß der Umsatz des Kammerzugehörigen 20 vom Hundert des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung genannten Betrags nicht übersteigt und, falls dies nicht ausreicht, eine entsprechend niedrigere Freistellungsgrenze beschließen.“

5. In § 3 Abs. 3 Satz 5 wird das Wort „einheitlicher“ gestrichen.

6. § 3 Abs. 3 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage um einen Freibetrag in Höhe von 30 000 Deutsche Mark zu kürzen.“

7. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Kammerzugehörige, die Inhaber einer Apotheke sind, werden mit einem Viertel ihres Gewerbeertrages oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbebesteuerertrag nicht festgesetzt wird, ihres nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt. Satz 2 findet auch für Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter einer oder mehreren anderen Kammern anderer Freier Berufe oder der Landwirtschaft angehören, Anwendung mit der Maßgabe, daß statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlagen bei der Veranlagung zugrunde gelegt werden.“

8. In § 4 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
9. In § 4 Satz 2 Nr. 5 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
10. Nach § 4 Satz 2 Nr. 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
- „6. Die Übertragung von Aufgaben an andere Industrie- und Handelskammern und die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse (§ 1 Abs. 4a).“
11. In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gebührenordnung“ ein Komma und folgende Worte eingefügt:  
„die Übertragung von Aufgaben an eine andere Industrie- und Handelskammer und die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse (§ 1 Abs. 4a)“.

**Artikel 2**

Artikel 1 Nr. 4 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1998 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 23. Juli 1998

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Kinkel

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Berichterstattung von Versicherungsunternehmen  
gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen**

**Vom 15. Juli 1998**

Auf Grund des § 55a Abs. 1 und des § 106 Abs. 2 Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), § 55a zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630), § 106 Abs. 2 Satz 4 geändert durch Artikel 4 Nr. 19 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 55a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 10. Juli 1986 (BGBl. I S. 1094) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder und nach Anhörung des Versicherungsbeirates gemäß § 55a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 14. Juni 1995 (BGBl. I S. 858) wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sofern Versicherungsunternehmen in ihrer Bilanz (Formblatt 1) einen Aktivposten Ba. nach § 64 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen aus-

weisen, ist der entsprechende Betrag in dem nach § 2 Nr. 1 vorzulegenden Formblatt 100 unter dem Posten 2c der Aktivseite zu erfassen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Sofern Versicherungsunternehmen in ihrer Bilanz (Formblatt 1) einen gesonderten Passivposten Da. nach § 64 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen ausweisen, ist der entsprechende Betrag in dem nach § 2 Nr. 1 vorzulegenden Formblatt 100 unter dem Posten 4 der Passivseite zu erfassen.“

2. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Berichterstattung nach Einführung des Euro

Versicherungsunternehmen, die nach § 244 des Handelsgesetzbuches ihren Jahresabschluß in Euro aufstellen, können den internen jährlichen Bericht gemäß dem Ersten Abschnitt und den internen vierteljährlichen Zwischenbericht gemäß dem Zweiten Abschnitt auch in Deutscher Mark vorlegen, letztmals für im Jahre 2001 endende Geschäftsjahre.“

3. In Anlage 1 Abschnitt B wird nach Kennzahl 72 folgende Kennzahl eingefügt:

„73 Teilnehmerstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)“.

4. Anlage 2 Abschnitt A Nr. 7 (Anmerkungen zur Nachweisung 104) wird wie folgt geändert:

a) Unternummer 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „Deutscher Mark“ durch die Worte „Euro oder seinen Denominationen (z.B. Deutsche Mark)“ ersetzt.

bb) Der zweite Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- für die Verpflichtungen in einer Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, dessen Währung nicht Euro ist, oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit in dieser Währung Vermögenswerte angelegt werden müßten, die mehr als 7 vom Hundert der in anderen Währungen vorhandenen Vermögenswerte des Unternehmens ausmachen.“

b) In Unternummer 4 werden die Worte „Deutscher Mark“ durch die Worte „Euro oder seinen Denominationen“ ersetzt.

c) Unternummer 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„9. Soweit Verpflichtungen des übrigen gebundenen Vermögens in der Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, dessen

Währung nicht Euro ist, oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erfüllen sind, kann die Bedeckung bis zu 50 vom Hundert durch Vermögenswerte erfolgen, die auf Euro lauten, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist (Teil C Nr. 7 der Anlage zum VAG).“

5. In Anlage 2 Abschnitt C wird nach Nummer 3.3.5 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Version

Die Unterlagen sind einheitlich in Deutscher Mark oder in Euro vorzulegen. Die Beträge sind in vollen „DM“ oder „TDM“ oder in vollen „Euro“ oder „TsdEuro“ anzugeben. Bei Berichterstattung in Euro ist in den Formblättern und Nachweisungen jeweils in der Kopfzeile im Feld „Version“ die Zahl „3“ einzusetzen. Versicherungsunternehmen, die in Deutscher Mark berichten, setzen in diesem Feld die Zahl „2“ ein.“

## Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1999 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1998

Der Präsident  
des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen  
Müller

**Verordnung  
über die Untersuchung männlicher Tiere  
zur Erteilung der Besamungserlaubnis**

**Vom 16. Juli 1998**

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und c des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

**Untersuchungen des Spendertieres**

(1) Zur Feststellung, ob ein Spendertier die Anforderungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Tierzuchtgesetzes erfüllt, sind vorbehaltlich des § 3 durchzuführen:

1. bei Bullen eine Untersuchung auf Tuberkulose des Rindes,
2. bei Bullen, Ebern sowie Hengsten eine klinische Untersuchung auf sonstige Krankheiten, die durch den Samen übertragen werden können.

Bei Bullen ist die Untersuchung auf Enzootische Leukose der Rinder nach Satz 1 Nr. 2 entbehrlich, wenn das Tier nachweislich aus einem leukoseunverdächtigen Rinderbestand im Sinne des § 1 Abs. 2 der Rinder-Leukose-Verordnung stammt.

(2) Die Untersuchung der Bullen auf Tuberkulose des Rindes ist mit Hilfe von Tuberkulinproben nach § 3 Abs. 2 der Tuberkulose-Verordnung durchzuführen. Die Untersuchung ist entbehrlich, wenn das Tier aus einem amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Rinderbestand stammt.

§ 2

**Untersuchungen der  
von dem Spendertier entnommenen Proben**

(1) Zur Feststellung, ob die von dem Spendertier entnommenen Proben die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Tierzuchtgesetzes erfüllen, sind zu untersuchen:

1. bei Bullen
  - a) eine Blutprobe auf Brucellose der Rinder,

- b) eine Blutprobe auf Enzootische Leukose der Rinder,
  - c) eine Blutprobe auf Bovine Virusdiarrhoe (Virusnachweis),
  - d) zwei Blutproben im Abstand von drei Wochen auf Bovines Herpesvirus Typ 1 (Antikörpernachweis),
  - e) eine Präputialspülprobe oder eine Spülprobe, die unmittelbar nach der Samenentnahme von der Innenwand der künstlichen Scheide entnommen wird, auf den Erreger der Trichomonadenseuche der Rinder (*Trichomonas fetus*) und der Vibriose der Rinder (*Campylobacter fetus sub-species venerealis*),
2. bei Ebern
    - a) eine Blutprobe auf Brucellose der Schweine,
    - b) eine Blutprobe auf Schweinepest,
    - c) eine Blutprobe auf das gl-Glykoprotein des Virus der Aujeszky'schen Krankheit bei Ebern, die nach dem 1. September 1989 geboren sind,
    - d) eine Blutprobe auf Leptospirose hinsichtlich folgender Serotypen: pomona, grippotyphosa, tarassovi, hardjo, bratislava, ballum,
  3. bei Hengsten
    - a) eine Blutprobe auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer,
    - b) eine Samen-, Vorsekret- oder Harnröhrenprobe und eine Eichelgrubentupferprobe auf den Erreger der Kontagiösen Equinen Metritis,
    - c) eine Blutprobe auf Antikörper gegen den Erreger der Beschälseuche der Pferde.

Die Untersuchung nach Nummer 2 Buchstabe d ist entbehrlich, wenn das Tier durch zwei Wochen auseinanderliegende Streptomycingaben gegen Leptospirose behandelt wird.

(2) Die Untersuchung ist durchzuführen

1. auf Brucellose der Rinder und der Schweine nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Brucellose-Verordnung,
2. auf Enzootische Leukose der Rinder nach § 1 Abs. 3 der Rinder-Leukose-Verordnung,
3. auf Schweinepest nach § 7 Abs. 3 der Schweinepest-Verordnung.

### § 3

#### **Ausnahmen**

Die Untersuchungen der Spendertiere nach § 1 Abs. 1 Satz 1 sowie der Proben nach § 2 Abs. 1 sind ferner entbehrlich:

1. bei Bullen, die nachweislich in einer nach § 15 in Verbindung mit Anlage 7 Abschnitt 2 Nr. 2 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zugelassenen Besamungsstation stehen,

2. bei Ebern, die nachweislich in einer nach § 15 in Verbindung mit Anlage 7 Abschnitt 2 Nr. 3 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zugelassenen Besamungsstation stehen,
3. bei Hengsten, die nachweislich in einer nach § 15 in Verbindung mit Anlage 7 Abschnitt 2 Nr. 3a der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zugelassenen Besamungsstation stehen, ausgenommen die Untersuchung der Blutprobe auf den Erreger der Beschälseuche der Pferde.

### § 4

#### **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Untersuchung männlicher Tiere zur Erteilung der Besamungserlaubnis vom 5. Juli 1977 (BGBl. I S. 1205) außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Juli 1998

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert



**Verordnung  
zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen  
nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe  
(ProdGewStatGAussV)**

**Vom 17. Juli 1998**

Auf Grund des § 8 Nr. 1 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

Die Erhebung der folgenden Merkmale des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe wird ausgesetzt:

1. Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter nach § 2 Buchstabe A Ziffer III Nr. 2, § 3 Buchstabe B Ziffer I Nr. 2, § 5 Buchstabe A Ziffer I Nr. 5 sowie für Betriebe nach § 6 Buchstabe B Ziffer I Nr. 6,
2. Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und am Ende des Jahres nach § 2 Buchstabe A Ziffer III Nr. 3, § 3 Buchstabe B Ziffer I Nr. 3, § 5 Buchstabe A Ziffer I Nr. 6 sowie für Betriebe nach § 6 Buchstabe B Ziffer I Nr. 7,
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen am Anfang und Ende des Jahres nach § 5 Buchstabe A Ziffer II Nr. 9.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

—————  
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Juli 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

**Verordnung  
zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung  
(SVWO-ÄndV)**

**Vom 22. Juli 1998**

Auf Grund des § 56 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

**Artikel 1**

Die Anlagen 1, 2, 6, 7, 18 und 19 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946) werden wie folgt gefaßt:

**Anlage 1**

(zu § 15 Abs. 1 und § 65 Abs. 1)

Vorschlagsliste für die Wahl einer Vertreterversammlung

Ordnungsnummer:
Eingegangen am:
(vom Wahlausschuß einzutragen)

Kennwort: ① \_\_\_\_\_

Listenvertreter: ② \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift, Fernruf)

Stellvertreter: \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift, Fernruf)

Erklärung: ③ \_\_\_\_\_

An den  
Wahlausschuß  
der/des

\_\_\_\_\_ (Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in

\_\_\_\_\_ (Anschrift)

Vorschlagsliste

\_\_\_\_\_ (Bezeichnung des Listenträgers) ④

für die Wahl zur Vertreterversammlung der/des

\_\_\_\_\_ (Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Für die Gruppe der Versicherten/Arbeitgeber/Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte ⑤ werden vorgeschlagen als:

Mitglieder: ⑥

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Versicherungs- nummer ⑦ Arbeitgeber ⑧	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑨
1	2	3	4	5
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Fortsetzung auf \_\_\_\_\_ Einlageblättern. ⑩

Stellvertreter: ①

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Versicherungsnummer ⑦ Arbeitgeber ⑧	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑨
1	2	3	4	5
1				
2				
3				
4				
5				
6				

Fortsetzung auf \_\_\_\_\_ Einlageblättern. ⑩

Die Liste umfaßt insgesamt \_\_\_\_\_ Blätter. ⑩ Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigefügt.

Weiter sind beigefügt: ⑫ ⑬ \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung  
 oder des Verbandes berechtigten Personen;  
 bei freien Listen Unterschriften des Listenvertreters und der auf Seite 1  
 genannten Stellvertreter des Listenvertreters)

## Anmerkungen:

Seite 4

- ① Als **Kennwort** ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung sind in der Form zu verwenden, wie er sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergibt; Zusätze sind unzulässig. Bei freien Listen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname eines Listenunterzeichners einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen auch die Familiennamen mehrerer Listenunterzeichner eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Bei freien Listen kann dem oder den Familiennamen ausschließlich der Zusatz „Freie Liste“ vorangestellt werden. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden soll statt einer oder mehrerer ihrer Namen möglichst ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden. Ein unzulässiges Kennwort wird vom Wahlausschuß von Amts wegen durch ein zulässiges Kennwort ersetzt.
- ② In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein **Listenvertreter und sein Stellvertreter** zu benennen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung). In freien Listen sollen ein Listenvertreter und sein Stellvertreter benannt werden; soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter und sein Stellvertreter (§ 16 Abs. 2 der Wahlordnung).
- ③ Soll ein **Listenvertreter** Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben können (§ 17 Abs. 1 Satz 5 der Wahlordnung), ist hier einzusetzen: „Der Listenvertreter kann Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben.“
- ④ Als **Listenträger** (§ 60 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Listen einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes; bei freien Listen ist das Kennwort einzusetzen). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, sind deren Namen einzusetzen.
- ⑤ Nichtzutreffendes ist zu streichen. Bei der Bundesknappschaft bei der Wahl der Vertreter der Versicherten zusätzliche Angabe, ob für die Gruppe der Arbeiter oder der Angestellten.
- ⑥ Zu beachten ist § 48 Abs. 6 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; danach dürfen die Vorschlagslisten als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten enthalten.
- ⑦ Angabe der **Versicherungsnummer** nur bei Wahlen in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Gruppe der Versicherten.  
Bei Versicherten, die noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, ist Angabe notwendig, ob Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer gestellt wurde.  
Neben der Versicherungsnummer braucht das Geburtsdatum nicht angegeben zu werden.
- ⑧ Angabe des **Arbeitgebers** nur bei Wahlen in der gesetzlichen Unfallversicherung in der Gruppe der Versicherten.
- ⑨ Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, z.B. Versicherter, Rentner, Arbeitgeber, Beauftragter einer Gewerkschaft, einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Verbandes. Ergänzend siehe § 51 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.  
Bei der Bundesknappschaft bei der Wahl der Vertreter der Versicherten ggf. Angabe „Versichertenältester“. Siehe hierzu § 46 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.
- ⑩ Bitte Zahlen einsetzen.
- ⑪ Die Reihenfolge der Stellvertreter ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (§ 48 Abs. 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Als Stellvertreter können auch Personen benannt werden, die bereits als Mitglieder vorgeschlagen worden sind; die Benennung erlangt nur Bedeutung, wenn diese Personen nicht als Mitglieder gewählt werden. Zu beachten ist § 43 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist für ein verhindertes Mitglied stets der erste der benannten Stellvertreter zu laden, der verfügbar, d.h. selbst nicht verhindert ist.
- ⑫ Wird die Vorschlagsliste von einem Verband vorschlagsberechtigter Organisationen eingereicht, ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob alle oder mindestens drei vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).  
Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist § 15 Abs. 4 Satz 3 der Wahlordnung zu beachten.
- ⑬ Den Vorschlagslisten, die nach § 48 Abs. 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung nach dem Muster der Anlage 8 zur Wahlordnung beigefügt werden.  
Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten waren, und bei freien Vorschlagslisten ist eine ausreichende Anzahl von Unterstützungsunterschriften (siehe § 48 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) auf der Anlage 4 oder 5 beizufügen.  
Das gilt nicht für Vorschlagslisten der § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände, wenn sie
1. seit der vorangegangenen Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind oder
  2. bei der vorangegangenen Wahl einer Gemeinschaftsliste angehört und mindestens ein Vertreter dieser Gemeinschaftsliste seitdem ununterbrochen der Vertreterversammlung angehört oder
  3. bei der vorangegangenen Wahl eine Vorschlagsliste eingereicht oder einer Gemeinschaftsliste angehört hatten und nur deshalb nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen der Vertreterversammlung angehört, weil der oder die Vertreter nach einer Vereinigung nicht als Mitglied berufen worden waren.
- Alle Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

**Anlage 2**

(zu § 15 Abs. 1)

Vorschlagsliste für die Wahl eines Verwaltungsrates

Ordnungsnummer:
Eingegangen am:
(vom Wahlausschuß einzutragen)

Kennwort: ① \_\_\_\_\_

Listenvertreter: ② \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift, Fernruf)

Stellvertreter: \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift, Fernruf)

Erklärung: ③ \_\_\_\_\_

An den  
Wahlausschuß  
der

\_\_\_\_\_ (Bezeichnung der Krankenkasse)

in

\_\_\_\_\_ (Anschrift)

Vorschlagsliste

\_\_\_\_\_ (Bezeichnung des Listenträgers) ④

für die Wahl zu dem Verwaltungsrat der

\_\_\_\_\_ (Bezeichnung der Krankenkasse)

I. Vorschlagsliste bei Listenstellvertretung ⑤

Für die Gruppe der Versicherten/Arbeitgeber (Nichtzutreffendes ist zu streichen) werden vorgeschlagen als:

Mitglieder: ⑥

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑦
1	2	3	4	5
1				
2				
3				
4				
5				
6				

Fortsetzung auf \_\_\_\_\_ Einlageblättern. ⑧

Stellvertreter: ⑨

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑦
1	2	3	4	5
1				
2				
3				
4				
5				
6				

Fortsetzung auf \_\_\_\_\_ Einlageblättern. ⑧

**II. Vorschlagsliste bei persönlicher Stellvertretung ⑤**

Für die Gruppe der Versicherten/Arbeitgeber (Nichtzutreffendes ist zu streichen) werden vorgeschlagen als:

Mitglieder und Stellvertreter: ⑥⑨

Lfd. Nr. Mitglied a) 1. Stellvertreter b) 2. Stellvertreter	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑦
1	2	3	4	5
<b>1</b>				
1 a				
1 b				
<b>2</b>				
2 a				
2 b				
<b>3</b>				
3 a				
3 b				
<b>4</b>				
4 a				
4 b				
<b>5</b>				
5 a				
5 b				
<b>6</b>				
6 a				
6 b				

Fortsetzung auf \_\_\_\_\_ Einlageblättern. ⑧

Die Liste umfaßt insgesamt \_\_\_\_\_ Blätter. ⑧ Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigefügt.

Weiter sind beigefügt: ⑩⑪ \_\_\_\_\_

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung  
oder des Verbandes berechtigten Personen;  
bei freien Listen Unterschriften des Listenvertreterers und der auf Seite 1  
genannten Stellvertreter des Listenvertreterers)



## Anmerkungen:

Seite 4

- ① Als **Kennwort** ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung sind in der Form zu verwenden, wie er sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergibt; Zusätze sind unzulässig. Bei freien Listen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname eines Listenunterzeichners einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen auch die Familiennamen mehrerer Listenunterzeichner eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Bei freien Listen kann dem oder den Familiennamen ausschließlich der Zusatz „Freie Liste“ vorangestellt werden. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden soll statt einer oder mehrerer ihrer Namen möglichst ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden. Ein unzulässiges Kennwort wird vom Wahlschuß von Amts wegen durch ein zulässiges Kennwort ersetzt.
- ② In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein **Listenvertreter und sein Stellvertreter** zu benennen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung). In freien Listen sollen ein Listenvertreter und sein Stellvertreter benannt werden; soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter und sein Stellvertreter (§ 16 Abs. 2 der Wahlordnung).
- ③ Soll ein **Listenvertreter** Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben können (§ 17 Abs. 1 Satz 5 der Wahlordnung), ist hier einzusetzen: „Der Listenvertreter kann Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben.“
- ④ Als **Listenträger** (§ 60 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Listen einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes; bei freien Listen ist das Kennwort einzusetzen). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, sind deren Namen einzusetzen.
- ⑤ Die Vorschlagslisten zu I. oder II. sind alternativ auszufüllen. Der nicht genutzte Teil I. oder II. ist zu streichen.
- ⑥ Zu beachten ist § 48 Abs. 6 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; danach dürfen die Vorschlagslisten als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten enthalten.
- ⑦ Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, z.B. Versicherter, Arbeitgeber, Beauftragter einer Gewerkschaft, einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Verbandes. Ergänzend siehe § 51 Abs. 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.
- ⑧ Bitte Zahlen einsetzen.
- ⑨ Die Reihenfolge der Stellvertreter ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (§ 48 Abs. 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Als Stellvertreter können auch Personen benannt werden, die bereits als Mitglieder vorgeschlagen worden sind; die Benennung erlangt nur Bedeutung, wenn diese Personen nicht als Mitglieder gewählt werden. Zu beachten ist § 43 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist für ein verhindertes Mitglied stets der erste der benannten Stellvertreter zu laden, der verfügbar, d.h. selbst nicht verhindert ist.
- ⑩ Wird die Vorschlagsliste von einem Verband vorschlagsberechtigter Organisationen eingereicht, ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob alle oder mindestens drei vorschlagsberechtigte Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter in dem Verwaltungsrat nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist § 15 Abs. 4 Satz 3 der Wahlordnung zu beachten.
- ⑪ Den Vorschlagslisten, die nach § 48 Abs. 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner nach dem Muster der Anlage 8 zur Wahlordnung beigefügt werden. Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in dem Verwaltungsrat vertreten waren, und bei freien Vorschlagslisten ist eine ausreichende Anzahl von Unterstützungsunterschriften (siehe § 48 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) auf der Anlage 4 beizufügen. Das gilt nicht für Vorschlagslisten der § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände, wenn sie
1. seit der vorangegangenen Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in dem Verwaltungsrat vertreten sind oder
  2. bei der vorangegangenen Wahl einer Gemeinschaftsliste angehört und mindestens ein Vertreter dieser Gemeinschaftsliste seitdem ununterbrochen dem Verwaltungsrat angehört oder
  3. bei der vorangegangenen Wahl eine Vorschlagsliste eingereicht oder einer Gemeinschaftsliste angehört hatten und nur deshalb nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen dem Verwaltungsrat angehören, weil der oder die Vertreter nach einer Vereinigung nicht als Mitglied berufen worden waren.
- Alle Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

**Anlage 6**

(zu § 15 Abs. 4 und § 65 Abs. 2)

Zustimmungserklärung von Bewerberinnen/Bewerbern  
für die Wahl einer Vertreterversammlung/eines Verwaltungsrates

\_\_\_\_\_<sup>①</sup>  
(Name und Vorname der Bewerberin/des Bewerbers)

\_\_\_\_\_<sup>①</sup>  
(Kennwort der Vorschlagsliste)

Zustimmungserklärung

Meiner Aufstellung als Bewerberin/Bewerber für die Wahl zur Vertreterversammlung/zum Verwaltungsrat  
der/des \_\_\_\_\_<sup>①</sup>

stimme ich zu.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)

<sup>①</sup> Diese Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen.

Zustimmungserklärung von Bewerberinnen/Bewerbern  
für die Wahl der Versichertenältesten der Bundesknappschaft

\_\_\_\_\_<sup>①</sup>  
(Name und Vorname der Bewerberin/des Bewerbers)

\_\_\_\_\_<sup>①</sup>  
(Kennwort der Vorschlagsliste)

Sprengel \_\_\_\_\_<sup>①</sup>

Zustimmungserklärung

Meiner Aufstellung für die Wahl zum

- Versichertenältesten (Knappschaftsältesten) der - Arbeiter - Angestellten - ②
- Ersten Stellvertreter des Versichertenältesten - ②
- Zweiten Stellvertreter des Versichertenältesten - ②

der Bundesknappschaft stimme ich zu.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)

<sup>①</sup> Diese Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen.

<sup>②</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Anlage 18**

(zu § 77 Abs. 3 Satz 1)

Vorschlagsliste für die Wahl eines - ehrenamtlichen - Vorstandes

Kennwort: \_\_\_\_\_

Listenvertreter: ① \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift, Fernruf)

Stellvertreter: ① \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift, Fernruf)

weitere Stellvertreter: \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift, Fernruf)

Vorschlagsliste

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Listenträgers)

für die Wahl zum - ehrenamtlichen - Vorstand der/des

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

**I. Vorschlagsliste bei Listenstellvertretung ②**

Für die Gruppe der Versicherten/Arbeitgeber/Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte (Nichtzutreffendes ist zu streichen) werden vorgeschlagen als:

Mitglieder:

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Versicherungsnummer ③ Arbeitgeber ④	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑤
1	2	3	4	5
1				
2				
3				
4				
5				

Fortsetzung auf \_\_\_\_\_ Einlageblättern. ⑥

Stellvertreter:

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Versicherungsnummer ③ Arbeitgeber ④	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑤
1	2	3	4	5
1				
2				
3				
4				
5				

Fortsetzung auf \_\_\_\_\_ Einlageblättern. ⑥

## II. Vorschlagsliste bei persönlicher Stellvertretung ②

Für die Gruppe der Versicherten/Arbeitgeber/Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte (Nichtzutreffendes ist zu streichen) werden vorgeschlagen als:

Mitglieder und Stellvertreter:

Lfd. Nr. Mitglied a) 1. Stellvertreter b) 2. Stellvertreter	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Versicherungs- nummer ③ Arbeitgeber ④	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑤
1	2	3	4	5
<b>1</b>				
1 a				
1 b				
<b>2</b>				
2 a				
2 b				
<b>3</b>				
3 a				
3 b				
<b>4</b>				
4 a				
4 b				
<b>5</b>				
5 a				
5 b				

Fortsetzung auf \_\_\_\_\_ Einlageblättern. ⑥

Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigefügt. ⑦

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Unterschriften von zwei Mitgliedern der Gruppe der  
Vertreterversammlung, für die sie gelten sollen) ⑧

① Die Benennung des Listenvertreters und seines Stellvertreters ist unbedingt erforderlich, da ansonsten die Liste ungültig ist (§ 77 Abs. 3 SVWO).

② Die Vorschlagslisten zu I. oder II. sind alternativ auszufüllen. Der nicht benutzte Teil I. oder II. ist zu streichen.

③ Angabe der Versicherungsnummer nur bei Wahlen in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Gruppe der Versicherten.

④ Angabe des Arbeitgebers nur bei Wahlen in der gesetzlichen Unfallversicherung in der Gruppe der Versicherten.

⑤ Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung.

⑥ Bitte Zahlen einsetzen.

⑦ Die Beifügung der Zustimmungserklärungen ist unbedingt erforderlich, da ansonsten die Liste ungültig ist (§ 77 Abs. 3 SVWO).

⑧ Die Vorschlagslisten müssen von zwei Mitgliedern der Gruppe der Vertreterversammlung, für die sie gelten sollen, unterzeichnet sein (§ 52 Abs. 2 SGB IV).

Zustimmungserklärung von Bewerberinnen/Bewerbern  
für die Wahl eines - ehrenamtlichen - Vorstandes

\_\_\_\_\_  
(Name und Vorname der Bewerberin/des Bewerbers) ①

\_\_\_\_\_  
(Kennwort der Vorschlagsliste) ①

Zustimmungserklärung

Meiner Aufstellung als Bewerberin/Bewerber für die Wahl zum Vorstand

der/des \_\_\_\_\_ ①  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

stimme ich zu.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)

① Diese Angaben sind in Maschinschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in Kraft. Satz 1 steht einer Verwendung der Anlagen 6 und 7 in der Fassung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946) bis zum Ablauf des 26. Mai 1999 nicht entgegen.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Juli 1998

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
In Vertretung  
Werner Tegtmeier



## Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung

Vom 23. Juli 1998

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

### Artikel 1

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1995 (BGBl. I S. 1561), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1875), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Sonderbeihilfe für den Anbau von Hartweizen.“

2. § 3 Abs. 4a Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Feldstück darf die Grenzen einer Erzeugungsregion nicht überschreiten und in benachteiligten Gebieten im Sinne der Artikel 21 bis 25 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 142 S. 1) nicht verschiedenen Kategorien der Benachteiligung angehören.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Ausgleichszahlungen, einschließlich der Sonderbeihilfe für Hartweizen, werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muß bis 15. Mai des Jahres, für das der Antrag gestellt wird, bei der Landesstelle eingegangen sein, in deren Bereich der landwirtschaftliche Betrieb seinen Sitz hat. Hat ein landwirtschaftlicher Betrieb nur eine landwirtschaftliche Betriebsstätte, so ist Betriebsitz der Ort der Betriebsstätte. Bei mehreren landwirtschaftlichen Betriebsstätten ist der maßgebliche Betriebsitz der Ort, an dem der Erzeuger zu den Steuern vom Einkommen veranlagt wird.“

- b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Dem Antrag auf Gewährung der Sonderbeihilfe für Hartweizen ist der Kaufbeleg über das bei der Aussaat verwendete zertifizierte Saatgut beizufügen.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Im Rahmen des Artikels 2 Abs. 3 erster Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kom-

mission vom 9. April 1996 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 91 S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 760/98 der Kommission vom 3. April 1998 (ABl. EG Nr. L 105 S. 8) geändert worden ist, können Ausgleichszahlungen nachträglich ab der Ernte 1993 für solche Flächen gewährt werden, die

1. im Rahmen des Antrags auf Ausgleichszahlungen zur Ernte 1993 erfaßt wurden,
2. von Antragstellern bewirtschaftet wurden, die im Wirtschaftsjahr 1993/94 im Vollerwerb den überwiegenden Teil ihres Unternehmensertrages aus der pflanzlichen Produktion erzielten, und
3. mindestens sieben Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche des jeweiligen Betriebes ausmachten.“

- d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Im Rahmen des Artikels 2 Abs. 4 erster Unterabs. der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 stehen jedem Land 0,1 vom Hundert seiner regionalen Grundfläche zur Verfügung.“

- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird folgend gefaßt:

„Erzeuger, die im Rahmen des Artikels 2 Abs. 5 erster Unterabs. der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 innerhalb ihres Betriebes nicht beihilfefähige gegen beihilfefähige Flächen austauschen wollen, müssen bis zum 1. Dezember des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlungen gestellt wird, bei der zuständigen Landesstelle einen entsprechenden Genehmigungsantrag stellen.“

- bb) Satz 5 wird gestrichen.

4. Nach dem 4. Abschnitt wird folgender Abschnitt eingefügt:

„4a. Abschnitt

Sonderbeihilfe für Hartweizen

§ 9b

Mindestaussaatmenge

(1) Einem Erzeuger wird die Sonderbeihilfe für Hartweizen gewährt, wenn er seine sich in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr aus den in § 1 genannten Rechtsakten ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat.

(2) Die erforderliche Mindestaussaatmenge von zertifiziertem Saatgut wird auf 150 kg/ha festgesetzt.“

5. § 10a wird wie folgt gefaßt:

„§ 10a  
Anrechnung

Die in Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2309/97 des Rates vom 17. November 1997 (ABl. EG Nr. L 321 S. 3), vorgesehene Anrechnungsmöglichkeit ist in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt nicht anzuwenden.“

6. § 11 Abs. 1 Nr. 2a wird gestrichen.

7. § 12a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Artikel 7 Abs. 6 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 ist nicht anzuwenden.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Artikel 7 Abs. 7 Unterabs. 1 zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 ist nicht anzuwenden.“

9. § 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für den Antrag auf Ausgleichszahlungen, einschließlich der Sonderbeihilfe für Hartweizen, können die Länder Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten.“

#### **Artikel 2**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juli 1998

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

**Verordnung  
zur Verlängerung der Wohngeldüberleitungsregelungen  
für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet  
(Wohngeldüberleitungs-Verlängerungsverordnung - WoGültVerIV)**

**Vom 27. Juli 1998**

Auf Grund des § 42 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1860) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Geltungsdauer der  
Wohngeld-Sonderregelungen in den neuen Ländern**

Die in § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, 3 Satz 1 und Nr. 6 des Wohngeldgesetzes bestimmte Geltungsdauer der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anzuwendenden Sonderregelungen wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 verlängert.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————  
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Juli 1998

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Kinkel

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Eduard Oswald

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Juni 1998 - 1 BvR 2226/94 - wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die mit Beschluß vom 5. Juli 1995 erlassene einstweilige Anordnung wird erneut wiederholt.

Bonn, den 8. Juli 1998

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

---

### **Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen**

**Vom 14. Juli 1998**

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgende Ausstellung gewährt:

„5. OUTDOOR - Europäische Outdoor-Fachmesse“  
vom 20. bis 23. August 1998 in Friedrichshafen

Bonn, den 14. Juli 1998

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Niederleithinger

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
15. 7. 98 Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus China und der Türkei 2125-40-67	9985	(131)	18. 7. 98)	19. 7. 98
25. 6. 98 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld) 96-1-2-127	10 265	(134)	23. 7. 98)	13. 8. 98
25. 6. 98 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung des Hundertzweiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Dortmund) 96-1-2-132	10 265	(134)	23. 7. 98)	13. 8. 98
30. 6. 98 Fünfzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertvierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) 96-1-2-114	10 266	(134)	23. 7. 98)	13. 8. 98
30. 6. 98 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) 96-1-2-178	10 267	(134)	23. 7. 98)	13. 8. 98

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG - Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
10. 6. 98 Verordnung (EG) Nr. 1209/98 der Kommission über den Verkauf an die Streitkräfte, zu im voraus festgesetzten Preisen, von Rindfleisch aus den Beständen des Vereinigten Königreichs	L 166/39	11. 6. 98
11. 6. 98 Verordnung (EG) Nr. 1213/98 der Kommission zur Bestimmung des für das Wirtschaftsjahr 1998 zu gewährenden Einkommensausfalls und der je Mutterschaf und Ziege zu gewährenden Prämie, des ersten Vorschusses auf diese Prämie sowie eines Vorschusses auf die Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft	L 167/5	12. 6. 98

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom	
8. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1224/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 56/98 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Litauens (1998)	L 168/14	13. 6. 98
15. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1235/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 hinsichtlich der Verwendung und Abtretung von Prämienansprüchen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch	L 170/4	16. 6. 98
8. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1239/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 894/97 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	L 171/1	17. 6. 98
17. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1252/98 der Kommission mit der Bedarfsvoraussetzung für die Kanarischen Inseln für die Getreiderzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen	L 173/8	18. 6. 98
17. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1253/98 der Kommission zur Bedarfsvoraussetzung für die Azoren und Madeira für die Getreiderzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates fallen	L 173/10	18. 6. 98
17. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1255/98 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor	L 173/14	18. 6. 98
17. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1256/98 der Kommission zur Festsetzung der tatsächlichen Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle sowie der Verringerung des Zielpreises für das Wirtschaftsjahr 1997/98	L 173/15	18. 6. 98
17. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1260/98 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1161/98	L 173/22	18. 6. 98
18. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1265/98 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (*)	L 175/7	19. 6. 98
	(*) Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1268/98 der Kommission über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen	L 175/15	19. 6. 98
18. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1269/98 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1167/98	L 175/22	19. 6. 98
18. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1270/98 der Kommission über den Verkauf durch Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft	L 175/24	19. 6. 98
19. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1282/98 der Kommission zur Verschiebung der im Wirtschaftsjahr 1998/99 bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine	L 176/23	20. 6. 98
17. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1232/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	L 177/1	22. 6. 98
16. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1283/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 65/98 zur Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen für 1998, ihrer Aufteilung auf die Mitgliedstaaten in Form von Quoten sowie bestimmter Fangbedingungen für bestimmte Bestände weit wandernder Fische	L 178/1	23. 6. 98
16. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1284/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung	L 178/3	23. 6. 98

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	- vom
22. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1285/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft	L 178/5	23. 6. 98
22. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1290/98 der Kommission zur endgültigen Festsetzung der zwischen dem 1. September 1997 und dem 31. März 1998 für nicht entkörnte Baumwolle zu gewährenden Beihilfen im Wirtschaftsjahr 1997/98	L 178/24	23. 6. 98
<b>Andere Vorschriften</b>			
11. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1214/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2327/97 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 10, 0104 20 90 und 0204 für 1998 sowie zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen	L 167/7	12. 6. 98
4. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1223/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörigen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71	L 168/1	13. 6. 98
17. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1264/98 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 175/4	19. 6. 98
18. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1266/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 996/97 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für gefrorenes Rindersaumfleisch des KN-Codes 0206 29 91	L 175/9	19. 6. 98
18. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1267/98 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die in der Verordnung (EG) Nr. 1926/96 für Litauen, Lettland und Estland vorgesehenen Rindfleischkontingente für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999	L 175/11	19. 6. 98
19. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1279/98 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates für die Republik Polen, die Republik Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Bulgarien und Rumänien vorgesehenen Zollkontingenten für Rindfleisch	L 179/12	20. 6. 98
19. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1280/98 der Kommission zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 786/98 neu verteilten mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft	L 179/17	20. 6. 98
19. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1281/98 der Kommission betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das dritte Vierteljahr 1998 und die Einreichung neuer Anträge <sup>(1)</sup>	L 179/21	20. 6. 98
(1) Text von Bedeutung für den EWR.			
22. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 1286/98 der Kommission zur Wiedererhebung der Regelzölle für bestimmte flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 273/98 ein Zollplafond gewährt wird	L 178/6	23. 6. 98
22. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1287/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse	L 178/11	23. 6. 98
22. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1295/98 des Rates über das Einfrieren der Auslandsguthaben der Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien und der Republik Serbien	L 178/33	23. 6. 98

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnem. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

**Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn**

**Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt**

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
23. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1299/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 936/97 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch und der Verordnung (EWG) Nr. 139/81 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung bestimmten gefrorenen Rindfleisches zur Unterposition 0202 30 50 der Kombinierten Nomenklatur	L 180/6	24. 6. 98
23. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1309/98 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 182/10	25. 6. 98
24. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1312/98 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Seilen aus synthetischen Chemiefasern mit Ursprung in Indien und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 183/1	26. 6. 98
26. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1347/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung von Madeira und der Azoren mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen	L 184/14	27. 6. 98
26. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1348/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen	L 184/15	27. 6. 98
29. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1370/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/96 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Geflügelfleischsektor	L 185/15	30. 6. 98
29. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1371/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Eieralbumine	L 185/17	30. 6. 98
29. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1374/98 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente	L 185/21	30. 6. 98
29. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1375/98 der Kommission zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von Rohrohrzucker zu besonderen Präferenzbedingungen aus AKP-Staaten und Indien zur Versorgung gemeinschaftlicher Raffinerien im Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 28. Februar 1999	L 185/43	30. 6. 98
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1280/98 der Kommission vom 19. Juli 1998 zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 786/98 neu verteilten mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft (ABl. L 176 vom 20. 6. 1998)	L 185/43	30. 6. 98